

Schwerpunkt **Lehrerkritik im Internet**

	Geleitwort der Redaktion	2
Beiträge	Rechtsfragen des „Cyberbullying“ an Schulen und der Lehrerbewertungsportale in den USA, Frankreich und Deutschland Prof. Dr. Karl-Heinz Ladeur, Bremen/Hamburg	3
	Schülerkritik an Lehrern im Internet – ein asymmetrisches Verhältnis. Bemerkungen zum „spickmich“-Urteil des BGH aus Sicht der Schule. Prof. Dr. Johann Peter Vogel, Berlin	9
	Bericht über Projekt Beziehungskultur in der Schule: Die Grundrechte auf spickmich.de – ein Unterrichtsprojekt über Sinn und Unsinn öffentlicher Lehrerbeurteilungen Marco Fileccia, Elsa Brandström-Schule, Oberhausen	15
	SEfU – Schüler als Experten für Unterricht Mario ten Venne, Dr. Christof Nachtigall & Dr. Nicole Kämpfe-Hargrave, Universität Jena	17
Büchertisch	Literaturhinweise	23
Ausblick	Bildung und Ökonomie in Europa	24

Geleitwort der Redaktion:

Das „spickmich“-Urteil des Bundesgerichtshofs hat ein zunehmendes Nachdenken über die Mechanismen des Internet und über das Verhältnis des Internets zur Schule ausgelöst. Viel deutlicher, als es im Urteil des BGH zum Ausdruck kam, liegt nun am Tage, dass die Ausklammerung der Schule und des Schulbetriebs im Zusammenhang mit der Bewertung der Lehrer durch Schüler im Internet zu Verhältnissen führt, die geeignet sind, das Schulleben erheblich zu erschweren.

Zugleich steigt hinter dem Urteil – vom Gericht außer Acht gelassen – eine weit über die Schule hinausgehende Gefahr auf, die unter dem Namen cyberbullying in den USA massiv in die menschlichen Verhältnisse eingreift: die Machtergreifung von Internet-Gruppen, die unter dem Deckmantel der Anonymität und Ubiquität des Internets ihnen genehme Verhaltensformen dekretieren. Was hier unter dem Namen Kommunikationsfreiheit agiert, gefährdet die Demokratie, die die Meinungsfreiheit erst ermöglicht.

Deshalb enthält dieses Heft – nach einer ersten Bekanntmachung des Urteils in R&B 3/09 durch JÖRG ENNUSCHAT – drei Beiträge, die das Urteil in einen Kontext mit den Verhältnissen in den USA, Frankreich und Deutschland (K.-H. LADEUR), mit der Schule (VOGEL) und mit Schülern (FILECCIA) setzt. Außerdem wird eine Alternative zu „spickmich“ vorgestellt, die nicht einseitig von der Ermöglichung der Lehrerbeurteilung durch Schüler ausgeht, sondern in der die Schülerkritik eingebunden ist in das gemeinsame Bemühen um Unterrichtsvorbereitung (TEN VENNE u.a.).

Bei allem Verständnis für die Bedürfnisse mancher Schüler (es ist sicher nicht die Mehrheit), ihre Lehrer zu bewerten, muss die Frage gestellt werden, ob das Internet das richtige Medium dafür ist und welche Möglichkeiten es gibt, dieses Medium für die Lehrerbewertung zu zivilisieren. Anonymität und Ubiquität sind Eigenschaften des Internet, die das Leben in der Schule erschweren und diesen Lebensverhältnissen angepasst werden müssen.

Da das Bundesverfassungsgericht gegen den Bundesgerichtshof angerufen ist, erscheint es sinnvoll, die Unvereinbarkeiten von Internet und Schule aufzuzeigen, aber auch auf ein Lehrerbewertungssystem hinzuweisen, das diese Unvereinbarkeiten harmonisiert.

DIE REDAKTION



Beiträge **Rechtsfragen des „Cyberbullying“ an Schulen und der Lehrerbewertungsportale in den USA, Frankreich und Deutschland**

PROF. DR. KARL-HEINZ LADEUR, BREMEN/HAMBURG

1. Vorbemerkung

Cyberbullying ist ein mit der Verbreitung des Internet im Allgemeinen und der Integration neuer Dienste in mobile Kommunikation insbesondere weltweit zunehmendes Problem.¹ Nach neueren Umfragen in Deutschland und den USA² sind etwa 11% bis 16,5 % der Schüler³ davon betroffen. Die Erscheinungsformen umfassen die Verbreitung von Texten oder Videoaufnahmen mit beleidigenden Stellungnahmen zu Lehrern oder Mitschülern, gefälschte „Identitäten“ („fake identities“) z. B. von Mitschülern, die angeblich freizügig über ihre sexuellen Vorlieben detailliert Auskunft geben, Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch manipulierte Fotos (z.B. Fotos von enthaupteten Lehrern), (Todes-)Drohungen, Verleitung zur Abgabe kompromittierender Informationen mit der Absicht, sie zum Schaden des Betroffenen auszunutzen. Verbreitet ist auch die Erniedrigung oder das Schlagen von Schülern und deren „Livereportage“ mithilfe der jederzeit verfügbaren Videofunktion des Mobiltelefons. Die Ubiquität des Internet und vor allem der „social media“ wie YouTube, studiVZ, facebook etc. sowie des Mobiltelefons haben dazu beigetragen, dass es sich dabei nicht mehr um Randphänomene handelt. (Auf Lehrerbewertungsportale wie www.spickmich.de oder in der angloamerikanischen Welt www.ratemyteachers.com soll am Ende gesondert eingegangen werden.) Spektakuläre Fälle wie der Selbstmord eines 13-jährigen Mädchens in den USA,⁴ der ein Nutzer mit „fake identity“ eine Liebe vorgespiegelt und dann die Täuschung brachial aufgedeckt hatte, die ersten Fälle von „happy slapping“, einer Variante der „Livereportage“ von Gewalttätigkeiten unter Schülern, oder die Portale für Lehrerbewertungen, insbesondere die dazu ergangene BGH-Entscheidung (s. dazu unten), haben zwar eine oberflächliche Aufmerksamkeit in den allgemeinen Medien gefunden, von einer ernsthaften Auseinandersetzung mit den Phänomenen des Cybermobbing oder Cyberbullying kann aber außerhalb professioneller Kreise keine Rede sein.

Im Folgenden soll ein vergleichender Blick auf die juristische, insbesondere gerichtliche Befassung mit Cyberbullying in der und um die Schule in den USA, Frankreich und Deutschland geworfen werden.

2. Cyberbullying gegenüber Schülern und Lehrern in der amerikanischen Rechtsprechung sowie ein Ausblick auf www.ratemyteachers.com

a) District Court – Central District of California Urteil v. 16.11.2009

Im November 2009 hat ein kalifornisches Distriktgericht⁵ in einem vielbeachteten Fall, in dem es um herabsetzende Äußerungen einer Schülerin über eine Mitschülerin in einem selbst gefertigten und auf youtube verbreiteten Video ging, über die Reichweite der schulischen Disziplinalgewalt entschieden.⁶ Die Beschimpfung bestand u.a. in der Bezeichnung als „slut“ (Schlampe).

USA

1 SHARIFF, Confronting Cyber-Bullying: What Schools Need to Know to Control Misconduct and Avoid Legal Consequences, 2009.

2 Vgl. zu den Folgen für Jugendliche SMITH/MAHDAVLET AL., Journal of Child Psychology, Psychiatry and allied discipline 2008, 376.

3 Für Deutschland 16,5 % so eine Untersuchung des Zentrums für empirische Pädagogik (ZEPI) der Universität Konstanz-Landau www.uni-koblenz-landau.de/3.9.2009.

4 SPIEGEL Online v. 18.11.2007 – Megan Meier.

5 District Court, Central District of California v. 16.11.2009 – CV 08-03824 SVW (CWx); vgl. auch den Bericht zu einem neuen ähnlich entschiedenen Fall: KIM, www.delewareonline.com/14.12.2009.

6 Vgl. auch den Überblick bei VERGA, Santa Clara Computer and High Technology Law Journal 2007, 727; AUERBACH, Cardozo Law Review 2009, 1641.

Beispiele von Internet-Terror in der Schule

Einschränkung der Schülergrundrechte in der Schule?

Die Schülerin wehrte sich vor Gericht gegen eine daraufhin ergriffene Disziplinarmaßnahme – und obsiegte. Die Begründung des Gerichts für diese Entscheidung geht auf eine Rechtsprechung des Supreme Court (*Tinker v. Des Moines*, 393 US 503 (1969))¹ zurück, in dem die auch für Deutschland wichtige Frage danach, wie weit die Disziplinarmaßnahmen der Schule auch außerschulisches Verhalten sanktionieren dürfen, restriktiv beantwortet worden ist. Dies betrifft die Frage, wie weit das „besondere Rechtsverhältnis“ des Schülers – das in Deutschland vor nicht allzu langer Zeit noch als ein „besonderes Gewaltverhältnis“ betrachtet worden ist – seine Fähigkeit in Frage stellt, Träger von Grundrechten gegenüber dem Staat zu sein. Damit ist die weitere Frage verbunden, wie die Unterscheidung zwischen Innen/Außen des Schulverhältnisses, die der Supreme Court in der Vor-Internet-Zeit vorgenommen hatte, auf das Internetzeitalter übertragbar ist. In verfassungsrechtlicher Perspektive stellt sich hier eine Besonderheit des amerikanischen Rechts gegenüber dem deutschen Verfassungsrecht als bedeutsam dar: die amerikanische Rechtsprechung sieht die Grundrechte (hier die Meinungsfreiheit der klagenden Schülerin) nach wie vor als ein Abwehrrecht im Verhältnis von Staat und Bürger an, dadurch büßt die Stellung der in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzten Schülerin (so die deutsche Perspektive) von vornherein ihre verfassungsrechtliche Dimension ein. Das schließt die Berücksichtigung ihrer Rechte nicht aus, aber dieses Interesse wird nicht zum Gegenstand einer staatlichen Schutzpflicht im grundrechtlichen Dreiecksverhältnis von Staat und unterschiedlich betroffenen Bürgern (zwischen denen ein privatrechtliches Verhältnis besteht). Dadurch wird die Disziplinarmaßnahme (fast) ganz auf den staatlichen Eingriff in das Recht der sich auf ihre Meinungsfreiheit berufenden Schülerin reduziert.

Minderung des Persönlichkeitsschutzes

In den USA führt eine Sichtweise, die auch die Institution der (staatlichen) Schule in erster Linie in ein zweiseitiges Rechtsverhältnis zwischen „Schulbürger“ und Staat verwandelt und ihre kollektiv-institutionelle Dimension weitgehend zum Verschwinden bringt, dazu, dass der Bereich des außerschulischen, nicht der Disziplinarbefugnis unterliegenden „privaten“ Verhaltens immer weiter ausgedehnt wird. Ein formell außerhalb der Schule zu lokalisierendes Verhalten (Internetkommunikation) darf nur dann als „Störung“ des Schulbetriebs angesehen werden, wenn es sich als „disruptive“, d.h. als erhebliche Belastung für die Schule darstellt.

Privatverhalten außerhalb der Schule

b) „Privacy“ als Argument der Peer Group gegen die Objektivität der Welt

In einer Vielzahl weiterer Fälle geht es in den USA um Maßnahmen aufgrund von herabsetzenden bis hin zu menschenunwürdigen Charakterisierungen von Lehrern vor allem in Foren der „social media“.² Den spektakulärsten Fall bildet die Fotomontage eines enthaupteten Lehrers. In vielen Fällen fragt man sich, wie es eigentlich zu erklären ist, dass so wenig einsichtig in Angelegenheiten gekämpft wird, die man eigentlich als „lost causes“ ansehen müsste.³ Dies ist letztlich ein weiteres Symptom der oben angedeuteten starken Individualisierung des Schulverhältnisses: Dass die Schule eine Institution ist, die zu ihrem Funktionieren der Beachtung eines Bestandes von Regeln bedarf, tritt immer mehr hinter der Absicht zurück, sich gegen den

¹ Hier ging es allerdings um die politische Meinungsfreiheit (Äußerung zum Vietnamkrieg).

² Vgl. die Beispiele bei VERGA, aaO, 735; WELCH, USC Annenberg Online Journalism Review, 12.3.2001; zur Rechtslage in den USA auch das Symposium www.firstamendmentcenter.org/31.3.2009.

³ Vgl. zur Drangsalierung eines jüdischen Schülers an einem Gymnasium, www.stuttgarter-nachrichten.de/5.3.2009.

Das Schülerrecht auf privacy in der Peer Group

Staat durchzusetzen, der in subjektive Rechte eingreift.¹ Der häufige Rekurs auf „privacy“² zeigt letztlich nur, wie sehr Schüler im pubertären und postpubertären Alter heute in ihren Wertungen von der Peer Group der Gleichaltrigen abhängig sind.³ Denn die Beschwörung von Privacy⁴ verbirgt nichts anderes als eine regressive Orientierung an der Peer Group und ihren Werten vor den Zwängen der Objektivität.⁵ Dies ist möglicherweise eine der Konsequenzen des Zurücktretens der Zwänge der Bindung an die Regeln der Institution. Psychoanalytiker beobachten das Zurücktreten des Vaterbildes zugunsten der „Gemeinschaft der Online-Brüder“ („communauté de frères branchés“).⁶

Der in den USA verbreitete Appell zur „pädagogischen Einwirkung“ auf die „Einsichtsfähigkeit“ (anstelle von Disziplinarmaßnahmen), deren Mangel gerade durch das Verhalten demonstriert worden ist, geht an diesem Symptom der Entgrenzung vorbei⁷ und erscheint dann leicht als Zeichen der Schwäche der Institution, die die Bindung an die Peer Group gar nicht wahrnimmt.⁸

Die einflussreiche American Civil Liberties Union (ACLU) verteidigt die genannte Rechtsprechung.⁹ Dies geschieht teilweise durch Beitritt zum Verfahren auf der Seite der „Cyberbullies“. So verdienstvoll die früheren Kampagnen der ACLU zur Verteidigung der politischen Meinungsfreiheit gewesen sind, so bedenklich erscheint nun die beinahe blind zu nennende Verteidigung auch von Meinungsäußerungen, die anderen erhebliche psychische Schäden zufügen können,¹⁰ wegen des von staatlichen Maßnahmen grundsätzlich zu befürchtenden „chilling effects“. Diese Argumentation hat sich von der Verteidigung öffentlicher Kommunikationsfreiheit ganz abgelöst.¹¹

- 1 Vgl. auch einen vor einem Distriktgericht verhandelten Fall, in dem ein Schüler den Leiter seiner Schule auf einer „Fake“-Eintragung auf myspace in erheblichem Maße herabgesetzt und gegen die disziplinarische Sanktion erfolgreich geklagt hatte, US 496 F. Supp. 2d 587 v. 10.7.2007; dem Schüler (wohlgemerkt: dem Schüler) ist eine Entschädigung in Höhe von \$ 7.500 zugesprochen worden); der Fall ist noch vor dem Court of Appeal anhängig; in einem Amicus Curiae Brief hat u. a. das „Student Law Center“ am 3.6.2008, S. 11 geltend gemacht, der Schüler könne die Reichweite seiner Internetkommunikationen nicht kontrollieren, insbesondere könne er nicht wissen, ob die Seite von der Schulleitung aufgerufen werde und „disruptive“ für den Schulbetrieb werde, www.splc.org/pdf/layshock. Der Vertreter der Bürgerrechtsorganisation ACLU vertrat vor Gericht die Auffassung, der Schulleiter habe die Angelegenheit auch ohne Disziplinarmaßnahme durch einen Vortrag darüber ausräumen sollen, wie sehr er durch die Kränkungen verletzt worden sei, www.law.com/11.12.2008.
- 2 VERGA, aaO; aber hier gilt die lakonische Feststellung: „publication is just that...public“, so NILES, USC Annenberg Online Journalism Review, 13.2.2008; vgl. auch die Berichte von Opfern in: *daily online v. 17.12.2009*, www.dailymail.co.uk/femail/article-1236481, die deutlich zeigen, dass es gerade die Öffentlichkeit des Cyberbullying ist, die Betroffenen besonders bedrohlich erscheint.
- 3 STEINBERG, *American Psychologist* 2009, 739.
- 4 Vgl. zur Stellung von „Privacy“ im amerikanischen Recht SOLOVE, *University of Pennsylvania Law Review* 154 (2006), 477; allg. DERS., *Understanding Privacy*, 2008, insbes. S. 183 ff.
- 5 Vgl. zur Bedeutung dieses Gesichtspunktes für eine Konzeption des Jugendmedienschutzes LADEUT, in: BORK/REPGEN (Hrsg.), *Das Kind im Recht*, Berlin 2009, S. 159 ff.; DERS./WEHSACK, *UFITA* 2009, 695.
- 6 FOREST, *Adolescence* 2009 No. 3, 677.
- 7 Vgl. aus psychoanalytischer Perspektive auch KUPERMAN, *Topique – Revue Freudienne* No. 107 (2009), 207.
- 8 Die Nutzung des Internet und ihre Auswirkungen auf die Sozialisation der Jugendlichen bedürften einer genaueren Analyse, die aber durch den oberflächlichen Jugendkult Erwachsener, die das „Neue“ ebenso unreflektiert bewundern wie es die Kulturpessimisten verwerfen, eher blockiert wird: über das Internet wird die Entwicklung einer neuen Kultur begünstigt, in der Öffentliches und Privates in hybriden Verbindungen vermischt werden. Dieses Problem kann nicht auf pubertäre Entwicklungsprobleme (mangelnde Einsicht) reduziert werden; vgl. nur DESIATO, *cw (Cyberworlds)* 2009, 357, www.ieee.computersociety.org/10.1109/cw.2009.55; CIVIN, *Psychanalyse du net*, Paris 2003, insbes. S. 61 ff.; diese Kultur verlangt nach neuen Regeln, nicht nach einem individualisierendem „Verständnis“; zu den Grenzen der erzieherischen Einwirkung auf die Anziehungskraft von Gewalt vgl. DUNCUM, *The Journal of Aesthetic Education* 40/4 (2006), 21.
- 9 Die rechtliche Konsequenz ist dann die Verlagerung des Rechtsschutzes in das Zivil- oder das Strafrecht (dazu AUERBACH, aaO, 1662) und damit dessen Privatisierung (Kostenrisiko) zu Lasten der Eltern der Opfer; letztlich müssten Organisationen wie die ACLU aber auch dort vor den „chilling effects“ der Verurteilung der Täter warnen, also für die völlige Beseitigung des Persönlichkeitsschutzes eintreten. Auch dort ist also der Rechtsschutz unsicher; das gilt sowohl für das Strafrecht als auch das Zivilrecht (wegen der Grenzen des Tort Law Tatbestandes der „defamation“; vgl. AUERBACH, aaO, 1667). Praktisch ist das hohe Kostenrisiko aber Abschreckung genug; die Niederlage vor Gericht kann extrem hohe finanzielle Lasten mit sich bringen.
- 10 ROHER, *Intimidation.com, Cyberbullying at Schools*, Vancouver April 2007, www.safeatschool.ca/ berichtet über die Klage eines Geschwisterpaares gegen eine kanadische Schulbehörde, von der die beiden sich jahrelang nicht angemessen gegen Cyberbullying geschützt fühlten. Gegen die Urheber sind keine Maßnahmen ergriffen worden. Der Konflikt ist – wie häufig in solchen Fällen – dadurch „gelöst“ worden, dass die beiden betroffenen Opfer die Schule verlassen haben.
- 11 Auch SOLOVE, *The Future of Reputation*, 2007, S. 141, weist darauf hin, dass die Erzeugung von „social capital“ der entscheidende Gesichtspunkt ist, nicht generell die Privilegierung der Nutzung des Mediums Internet.

c) www.ratemyteachers.com

In den USA existiert ebenfalls ein Portal für die Bewertung von Lehrern, www.ratemyteachers.com, das auch in anderen englischsprachigen Ländern verbreitet ist. Es ist die erste Plattform dieser Art, die auch in den betroffenen Ländern ähnliche Diskussionen ausgelöst hat wie in die Plattform www.spickmich.de in Deutschland. Vor allem unter Lehrern ist sie heftig kritisiert worden. Ein gerichtliches Urteil zu den damit aufgeworfenen Rechtsfragen ist aber bis 2009 nicht bekannt geworden. In den USA steht einem erfolgreichen Urteil ein erhebliches formales Hindernis entgegen, nämlich die sehr weitreichende Beschränkung der Haftung von auch Inhalteanbietern im Internet für Inhalte, die von Dritten stammen, 47 USC § 230.¹

Lehrerbewertung nicht
vor Gericht

3. Cyberbullying und Lehrerbewertungsportale Frankreich

a) Cyberbullying

Frankreich

Auch in Frankreich spielt das Cyberbullying an Schulen inzwischen eine große Rolle. Ähnlich wie in anderen Ländern verschärft es in der Wahrnehmung vieler Lehrer die ohnehin bestehenden erheblichen Spannungen in den Schulen, die das Lehren zunehmend erschweren. Viele Lehrer fühlen sich nicht angemessen respektiert und dadurch in ihrer Arbeit behindert.²

Bis jetzt ist erst ein verwaltungsgerichtliches Urteil zu einer disziplinarischen Maßnahme gegen einen Schüler wegen erheblicher Beleidigungen von Lehrern und Mitschülern auf in einem eigenen „Blog“ im Internet bekannt geworden. Der Schüler war von der zuständigen Behörde daraufhin von der Schule verwiesen worden. Auf die Klage hat das Verwaltungsgericht Clermont-Ferrand³ diese Entscheidung als unverhältnismäßig aufgehoben: es sei unangemessen, sogleich die schärfste disziplinarische Maßnahme zu ergreifen, obwohl der Schüler vorher nicht negativ aufgefallen war. Bemerkenswert erscheint auch hier, dass das Gericht festhält, dass dem Schüler die Tragweite seines Verhaltens offenbar nicht bekannt gewesen sei, wenngleich es dies nicht für entschuldigbar hält. Man fragt sich, ob in dem französischen ähnlich wie in den amerikanischen Fällen nicht der Mangel an intellektueller Einsichtsfähigkeit – hier eines immerhin 14-jährigen Schülers, der seinen eigenen Blog im Internet einrichtet und betreibt – behauptet wird, sondern wiederum eher das eigene Recht der Peer Group, die das Denken und vor allem die Werte bestimmt,⁴ gegen die Bindung an die von den Erwachsenen geprägte Institution in Anschlag gebracht wird. Dies ist im Grunde nichts anderes als ein Symptom der Realitätsverweigerung,⁵ die die eigene Handlung nur nach den eigenen Vorstellungen und Wünschen bewertet wissen will, während unerwünschte, aber absehbare Konsequenzen abgespalten werden. Das Verwaltungsgericht hielt im Ergebnis durchaus eine disziplinarische Maßnahme für angemessen, wenngleich nicht den Ausschluss von der Schule. Der Bezug zur Schule ist wegen der Einwirkung auf Lehrer und Mitschüler bejaht worden.

Mangelnde
Einsichtsfähigkeit
der Schüler als
Argument

1 Für die USA weist SOLOVE, ebd., S. 159, mit Recht darauf hin, dass die weitreichende Haftungsentlastung für Provider unter dem Gesichtspunkt des Persönlichkeitsschutzes rechtlich bedenklich ist: ähnlich AREHEART, Yale Law Journal Pocket Part 117 (2007), 41, der ein „notice-and-take-down“ Verfahren fordert, wie es im Urheberrecht besteht: Provider müssen dann nach Information über eine Urheberrechtsverletzung den Text sperren.

2 Vgl. zur Gewalt an Schulen www.lepoint.fr/17.1.2007.

3 TA Clermont-Ferrand, v. 6.4.2006, No. O51143, link: www.legalisnet.com/20.4.2006.

4 Vgl. z.B. die Ambivalenz von „Selbsthilfe“ im Internet (hier für Jugendliche, die sich selbst verletzen), die auch zu einer Normalisierung des Pathologischen führen kann WHITLOCK/POWERS/ECKENRODE, Developmental Psychology 2006, H. 3, S. 1.

5 Vgl. zur Überlagerung verschiedener virtueller und realer Sichtweisen WANG/EVANS, cw (computer worlds), 2008, S. 81 www.ieeeecomputer-society.org/10.112009/cw.200848.

**Störung des
Unterrichtsbetriebs
durch
Lehrerbewertungen**

b) Das Lehrerbewertungsportal www.note2be.com und die Rechtsprechung

Anders als in den USA gibt es auch in Frankreich ein Portal zur Lehrerbewertung, das ebenso wie in Deutschland Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung geworden ist: www.note2be.com. Das Tribunal de Grande Instance von Paris¹ hat dabei interessanterweise den Gesichtspunkt der Störung des Unterrichtsbetriebes als Grenze der Meinungsfreiheit der beklagten Betreibergesellschaft stark akzentuiert und sich damit vom Begründungsansatz des BGH² unterschieden, der auch auf der Seite der Betroffenen nur die konkurrierenden subjektiven Rechte, nicht aber den Schutz des Schulbetriebes betont hat. In Deutschland ist diese Akzentverlagerung nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass die Auflösung des „besonderen Gewaltverhältnisses“³ und damit das Verschwinden der Schulanstalt als Substrat der „Anstaltspolizei“ die institutionelle Dimension der Schule ganz zurücktreten lässt.

Das Gericht hat im Übrigen vor allem auf den Datenschutz im Hinblick auf die Namen und Funktionen der betroffenen Lehrer abgestellt und dabei den Vorschriften der europäischen Datenschutzrichtlinie, die in Deutschland den §§ 28, 29 BDSG entsprechen und die Sammlung und Verarbeitung von Daten für private Zwecke betreffen, anders als der BGH in dem vergleichbaren Fall des deutschen Lehrerbewertungsportals ausgelegt: Er hat eine Abwägung der beteiligten Interessen vorgenommen und dabei die relative Einseitigkeit und Oberflächlichkeit der Bewertungen einerseits und die Belastung der einer Dauerbewertung ausgesetzten Lehrer andererseits verglichen. Gerade durch die deutliche Betonung des Interesses der Institution Schule und seiner Relationierung mit dem eher als oberflächlich angesehenen Bewertungsprofil⁴ nimmt das Gericht unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit eine objektivierende Bewertung vor, die der BGH gerade vermieden hat (s. u.).

4. Deutschland – Rechtsprechung zum Cyberbullying und zu www.spickmich.de

a) Cyberbullying in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte

In Deutschland ist das Cyberbullying gegenüber Lehrern und Schülern inzwischen auch mehrfach Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen über die von Schulen ergriffenen Disziplinarmaßnahmen geworden. Verbreitet ist das Phänomen der Eröffnung von „Fake“-Seiten unter dem Namen von Lehrern (vor allem von Lehrerinnen) durch Schüler. Ein solcher Fall lag der Entscheidung des VG Hannover (v. 7.6.2006 – 6 B 3325/06) zugrunde: ein 11-jähriger Schüler (!) hatte über ein Internetcafé – offenbar auf Anonymität vertrauend – eine Lehrerin seiner Schule in einer Partnerbörse angemeldet und ihr obszöne Äußerungen zugeschrieben. Auch hier wurde die Androhung der Verweisung von der Schule als verhältnismäßig bewertet.

In einem Fall, über den das VG Düsseldorf (v. 27.2.2008 – 18 K 2667/07) zu entscheiden hatte, ging es ebenfalls um eine offenbar extreme Form der Herabwürdigung einer Lehrerin durch eine Gruppe von 12-jährigen Gymnasiasten, zu deren Spezifizierung das Gericht im Einzelnen auf eine bei den Akten befindliche CD verweist. Die Androhung der Verweisung von der

Deutschland

**Rechtsprechung der
Verwaltungsgerichte**

1 TGI Paris RG. 08/51650 v. 3.3.2008, www.foruminternet.org/4.3.2008.

2 BGH, JZ 2009, 661 m. Anm. LADEUR; KAISER, NVwZ 2009, 1474; MMR 2009, 608 m. Anm. GREVE/SCHÄRDEL; ENNUSCHAT/REITH, R&B 2009 H. 3, S. 3.

3 Vgl. dazu nur BVerfGE 41, 251 – Speyer-Kolleg; VG Regensburg, RdJB 1981, 66 (Anti-Strauß-Plakette) m. Anm. LADEUR, S. 71.

4 In den USA wird über ein selbstorganisiertes Monitoring- und Evaluationsverfahren für „Rating“-Systeme nachgedacht, COLOMBO, USC Annenberg Online Journalism Review, 10.5.2007.

Zumutbarkeit der Zusammenarbeit mit Schülern nach Internetangriffen

Schule wird als verhältnismäßig angesehen: interessanterweise wirft das Gericht ausdrücklich die Frage auf, ob Lehrern die Zusammenarbeit mit Schülern unter den durch die Herabsetzungen bestimmten Bedingungen überhaupt noch zuzumuten sei. Das Gericht lässt deutlich erkennen, dass es eher die sofortige Entfernung von der Schule für angemessen gehalten hätte. In einem weiteren Fall, in dem ein Schüler der 10. Klasse eines Gymnasiums seine allgemein zugängliche Homepage für die Verbreitung von Todesdrohungen gegen Lehrer und Schüler benutzt hatte, hat das VG Stuttgart (v. 14.11.2003 – 10 K 4593/02) den von der Schule beschlossenen Schulausschluss ebenfalls als verhältnismäßig bestätigt.¹ Auffällig war in diesem Fall die ausdrücklich manifestierte „Uneinsichtigkeit“ des Schülers, der sich, nachdem er seine Seite auf Druck der Schule geschlossen hatte, dafür ironisch auf einer neu eingerichteten Webseite bei einer Mitschülerin und der Schule „bedankt“ hatte. Der Einwand, die Seite haben keinen Bezug zur Schule, wird hier wie in anderen Fällen ohne nähere Begründung mit Recht verworfen – dies steht in einem auffälligen Kontrast zu der Entscheidungspraxis amerikanischer Gerichte (s.o.). Das Gericht weist die Behauptung der fehlenden Absicht, die Seite Lehrern zugänglich zu machen, als irrelevant zurück. Auch in diesem Fall wird darauf abgestellt, dass es weder Lehrern noch Schülern zuzumuten sei, weiter mit dem klagenden Schüler zusammenzuarbeiten. Es ist erstaunlich, wie wenig Einsichtsfähigkeit die Kläger (und ihre Eltern) in solchen Fällen zeigen.²

Gegenstand eines vom VG Berlin (v. 2.5.2005 – 3 A 930.05) entschiedenen Falls war die ebenfalls verbreitete Weitergabe von Videoaufnahmen geschlagener oder gedemütigter Mitschüler, die von der Schule mit zeitweiligem Unterrichtsausschluss sanktioniert worden war. Auch hier wird die Maßnahme für gerechtfertigt gehalten, weil es um die Glaubwürdigkeit und Durchsetzungsfähigkeit des Bildungsauftrags der Schule gehe.

Resümierend lässt sich nur festhalten, dass die verwaltungsgerichtlichen Verfahren sicher nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorkommenden Fälle von Cybermobbing erfassen.³ Im Ergebnis erscheinen die Urteile überzeugend. Vor allem die Ausbreitung und Verfestigung einer regressiven Peer-Kultur, die sich gegen Anforderungen der Institution Schule wendet und durch den in den Internet-“User“-Gruppen verbreiteten „nomadisierenden Individualismus“ verstärkt wird,⁴ müsste als Herausforderung für die an Bildung interessierte Öffentlichkeit sehr viel ernster genommen werden. Das gilt nicht zuletzt für die Verbreitung von Pornografie unter *Kindern*.⁵

b) Der BGH zum Lehrerbewertungsportal www.spickmich.de

Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

Die Rechtsprechung zum Lehrerbewertungsportal www.spickmich.de, insbesondere die Entscheidung des BGH,⁶ ist an anderer Stelle ausführlich besprochen worden. Dies soll hier nicht im Einzelnen wiederholt werden. Das Urteil des BGH ist m. E. selbst Ausdruck eines Jugendwahns von Erwachsenen, der Sorge, von den Schülern als altmodisch wahrgenommen zu

1 Ähnlich VG Bayreuth (28.9.2009 – B 3 K 09.1019): Herabsetzung einer Referendarin auf einer „social media“-Seite.

2 Vgl. auch VG Sigmaringen (5.1.2006 – 9 K 8/06): Lächerlichmachen eines Lehrers; alle genannten Urteile betreffen im Übrigen Schüler weiterführender Schulen.

3 Vgl. auch VG Berlin (2.5.2005 – 3 A 930.05): Verbreitung eines Videos („happy slapping“).

4 Vgl. dazu LADEUR, German Law Journal 2009, H. 10, www.germanlawjournal.com.

5 Vgl. zu den USA KEEN, The Cult of the Amateur. How Today's Internet is Killing our Culture and Assaulting our Economy, London/Boston 2007, S. 154ff.; erstaunlich ist auch, dass die Dokumentation des ZDF in der Reihe „37“ über die Jugendlichen der „Generation Porno“ v. 8.4.2009 (22.15 Uhr) offenbar völlig ohne öffentliche Resonanz geblieben ist; bemerkenswert ist auch der vom VG Karlsruhe (15.3.2006 – 1 K 740/06) entschiedenen Fall (Weiterleitung von tierpronografischen Videosequenzen an Mitschüler durch eine 14-jährige Schülerin); Klagebegründung: es seien nicht alle Schüler ermittelt worden...

6 Vgl. dazu die Nachweise in Fn. 27; aus der früheren Rechtsprechung: OLG Köln, K&R 2008, 40 m. Anm. PLOG/BANDEHZADEH; vgl. auch die Vorinstanz LG Köln, CR 2007, 666 m. Anm. PLOG; vgl. auch BRAUN, jurisPR-ITR 2007/11 Anm. 4; sowie LG Berlin, CR 007, 742 („meinprof.de“); HECKMANN, jurisPR-ITR 2007/11 Anm. 5; LADEUR, RdJB 2008, 16.

**Abwertung des
Datenschutzes der
Lehrer**

werden. Das Interesse der Lehrer am Datenschutz, das durch § 29 Abs. 1, 2 BDSG geschützt wird, wird in einer sonderbaren Begründung, die auf die geringe Ernsthaftigkeit der Bewertungen abstellt, abgewertet. Auch wenn das Medienprivileg des § 41 BDSG nicht für anwendbar gehalten wird, wird dennoch der formale Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung beiseite geräumt, da das Gesetz noch nicht auf die Bedingungen der neuen Medien eingestellt sei. Der Rang des Rechts auf freie Meinungsäußerung, das sich sicher auch in aggregierten Kollektiväußerungen entfalten kann, wird davon bestimmt, dass – obwohl die Äußerungen zunächst als wenig ernsthaft (und deshalb als den Datenschutz paradoxerweise nicht beeinträchtigend) eingeordnet werden – ein Informationsinteresse von Schülern und Eltern bejaht wird,¹ während die Lehrer ihre professionelle Leistung der öffentlichen Kritik aussetzen lassen müssen. Zugleich wird die als wirksam angesehene² Zugangsbegrenzung für wichtig gehalten.

**Schule als öffentlicher
Raum?**

Vor allem wird nicht genügend beachtet, dass die Schule eben nur in sehr begrenztem Maße als öffentlicher Raum angesehen werden kann. Der „privat-öffentliche“ Raum des Klassenzimmers³ verlangt die Beachtung der Regeln für die Wahrnehmung einer gemeinsamen Aufgabe in einer Institution, deren Träger „von innen“ nicht nach den gleichen Regeln in Frage gestellt werden können, wie dies in der allgemeinen Öffentlichkeit ohne die Gemeinsamkeit von Handelnden und Kritisierenden zulässig ist.

5. Ausblick

Anders als in den USA scheint in Frankreich und Deutschland jedenfalls in der Rechtsprechung zu Fällen des Cyberbullying bei den Gerichten (in Deutschland bei den Verwaltungsgerichten) die Neigung vorzuherrschen, den schulischen Zusammenhang und die Frage der Belastbarkeit einer Institution in Anschlag zu bringen und den Schutz des Schulbetriebes auch durch die Anerkennung der Angemessenheit disziplinarischer Sanktionen zu unterstützen. Dem ist zuzustimmen.



**Schülerkritik an Lehrern im Internet – ein asymmetrisches
Verhältnis**

Bemerkungen zum „spickmich“-Urteil des BGH⁴ aus Sicht der Schule

PROF. DR. JOHANN PETER VOGEL, BERLIN

1. Das „spickmich“-Urteil des BGH vom 23.06.2009 (VI ZR 196/08) wurde in der FAZ scharf kritisiert.⁵ Deutlich wurde die Sorge, dass Personen, in diesem Falle Lehrer, in Ausübung ihres Berufes anonym und dauerhaft vor aller Welt, berechtigt oder unberechtigt, zutreffend oder unzutreffend kritisiert werden dürfen, ohne dass sie sich dagegen erfolgreich wehren könnten. Dieses ohnmächtige Ausgeliefertsein an ein anonymes, überall präsen-tes (ubiquitäres) und unauslöschliches (indelebles) Medium Internet erfüllt

1 Vgl. zur Funktionsweise des Web 2.0 etwa SUNSTEIN, Republic.com 2.0, 2007; DERS., Infotopia, 2006; zur Gefährdung der Persönlichkeitsrechte SOLOVE, aaO (The Future ...); zur Kommunikation von Jugendlichen CASSIDY, The New Yorker, 15. Mai 2006; ROSEN, Me, MySpace and I, 2007; kritisch zu dem Gedanken- und Gefühlsschrott, der für alle über die „Selbstmedien“ zugänglich wird, KEENE, aaO.
2 Dies ist sicherlich naiv: Lehrer in Großbritannien beobachten dagegen, dass Bewertungen von Lehrern durch Arbeitgeber erfasst und benutzt werden, vgl. www.nasuwf.org.uk/informationandAdvice/Professionalissues/Stopcyberbullying/ (die National Association of Schoolmasters Union of Women Teachers ist die größte Lehrgewerkschaft).
3 ZITTRAIN, The Future of the Internet – And How to Stop It, 2009, S. 213.
4 Der Beitrag wurde angeregt durch die kluge Besprechung des Kölner OLG-Urteils in Sachen „spickmich“ von K.-H. LADEUR (RdJB 1/2008, S. 16–32). Inzwischen haben LADEUR (JZ 2009, 966 ff.), ANNA-BETTINA KAISER (NVwZ 23/2009, 1474 ff.) und CHRISTOPH GÖRISCH (DVBl 2010, 155 ff.) das BGH-Urteil kritisch besprochen; auf die juristische Auseinandersetzung soll nur in den Fußnoten hingewiesen werden. – Zum Urteil s. auch den Beitrag von J. ENNUSCHAT in R&B 3/09, S. 3 ff.
5 VOLKER ZASTROW, FAZ Sonntagszeitung v. 28. 6. 2009, S. 10.

weite Kreise, und nicht nur Lehrer, mit erheblichem Unbehagen. In den USA, die uns auch auf diesem Gebiet voraus sind, spricht man von cyber-bullying (Internet-Terror); Wohltätigkeitsvereine nehmen sich der Betroffenen an. Eine solche Entwicklung auch bei uns kann sich – bei aller Kritik an übersensiblen, leicht kränkbaren Lehrern – keiner wünschen. Lehrerbewertung muss nicht notwendig mit cyber-bullying gleich gesetzt werden, aber technisch und inhaltlich mangelhafte Lehrerbewertung kann sich durchaus so auswirken. Nichts gegen freie Meinungsäußerung, aber einen wirksamen Persönlichkeitsschutz sollte man schon haben.

Geht es um Lehrerschelte in einer Schulzeitung, wird jeder zustimmen, dass in einem solchen Fall die freie Meinungsäußerung den Vorrang vor dem Persönlichkeitsrecht des Kritisierten hat, sofern sich die Kritik auf die soziale Sphäre der Lehrerpersönlichkeit bezieht, sachlich zutrifft und nicht diffamiert; bei nachgewiesenem Schaden infolge der Kritik ist Schadenersatz zu leisten. Die Schülerzeitung bleibt im Wesentlichen innerhalb der Schulöffentlichkeit, die Auflage ist begrenzt, die „Verfallsdauer“ gering und selbst, wenn die Kritik mit einem Synonym gezeichnet ist, kann doch davon ausgegangen werden, dass sich die Mitwirkenden kennen, weil sie sich längere Zeit fast täglich sehen.

Das Internet – ein anderes Medium

Das Internet als Medium unterscheidet sich davon in jeder Weise und darf als Quantensprung gegenüber allen anderen Medien angesehen werden.¹ Die Daten sind weltweit präsent und von jedermann abrufbar, sie sind tendenziell unbegrenzt „haltbar“, sie entstehen anonym (möglich auch durch Fremde) und bleiben es. Und, ganz wichtig: Eine Qualitätsprüfung der abgegebenen Meinung findet nicht statt; bei Printmedien, Radio und Fernsehen gibt es eine Redaktion, die entscheidet, was veröffentlicht wird; im Internet ist jeder sein eigener Redakteur. Entsprechend niedrig ist die Hemmschwelle, etwas ins Internet zu setzen.

Öffentlichkeit und Schulöffentlichkeit

Anders als im Falle eines Politikers oder eines Unternehmens, die landes-, mitunter weltweit tätig sind, oder als im Falle niedergelassener Ärzte, Rechtsanwälte oder Geschäftsleute, die persönlich in der ganzen Stadt oder darüber hinaus ihre Dienste anbieten,² ist der Lehrer – ähnlich einem Verwaltungsbeamten – mit seiner Dienstleistung nicht am öffentlichen Markt; dies ist die Schule, allenfalls repräsentiert durch ihren Leiter. Auch im Falle des Portals „spickmich“ ist die Information über die betroffene Lehrerin von der Sache her nicht für die Öffentlichkeit, sondern nur für die Schulöffentlichkeit von Interesse, sie steht aber jedem Beliebigen zur Verfügung (K.-H. Ladeur nennt dies eine „hybride Überwirkung“); auch wenn Suchmaschinen die Betroffene nicht finden, so kann doch jeder mühelos³ in „spickmich“ Einsicht nehmen und die Betroffene finden. Mag die Massenhaftigkeit der Informationen im Internet zu einem gewissen Grade sich selbst verschütten – für den Betroffenen ist die Eintragung immer eine Unwägbarkeit, denn er weiß nicht, was damit geschieht.

Einzelner vs. anonyme Gruppe

Der Betroffene, mag er gut oder schlecht bewertet werden, hat es hier nicht mit einer individualisierbaren Klasse oder Lerngruppe, sondern mit einer anonymen, auch zahlenmäßig unbekanntenen Personengruppe mit diffusen, unbekanntenen Kriterien zu tun.⁴ – Wo eine uniformierte Armee mit global agierenden, nicht uniformierten Untergrundkämpfern zu tun hat, spricht

1 Nach LADEUR handelt es sich um ein „neues Medium und nicht nur um eine Variante der individuellen Meinungsäußerung“ (S. 967).

2 LADEUR geht noch weiter: er hält die Unterscheidung von privater und beruflicher Sphäre des Persönlichkeitsrechtes für dogmatisch nicht belastbar (S. 967/968), sondern unterscheidet zwischen Unternehmen und Politikern, die einer Internet-Kritik gewachsen sind, und anderen Einzelpersonen und Kleinunternehmern, die sich nicht wehren können.

3 KAISER, S. 1476, LADEUR, S. 968.

4 GÖRISCH weist daraufhin, dass dem betroffenen Lehrer nicht einmal die Möglichkeit zur Erwiderung gegeben ist (aaO., S. 161).

man von einer „asymmetrischen“ Auseinandersetzung; von einer solchen muss man auch im Falle des Verhältnisses der betroffenen Lehrer mit den Schülern in „spickmich“ sprechen.

Einschätzung des Internets durch BGH

2. Der BGH sieht die Besonderheiten des Mediums Internet, reagiert aber überraschend: Soweit es die Arena der weltweiten Nutzer betrifft, ist er der Auffassung, dass „spickmich“ mit seinen technischen Vorkehrungen das im Internet Machbare getan habe, um die Verbreitung der Daten zu vermindern (Rdn. 37, 39 des jurisUmdrucks); abgesehen davon seien die Daten für das allgemeine Publikum nur von „geringem Informationswert“ (44), so dass die „hybride Überwirkung“ zu vernachlässigen sei. Zugleich ist aber der „geringe Informationswert“ für Schüler, Eltern und Lehrer so wichtig, dass deren Informationsinteressen gegenüber dem Persönlichkeitsrecht überwiegen (40).¹ Was die Anonymität betrifft, sei sie dem Internet „immanent“ (38). Diese Anonymität führt sogar zu einer Gesetzes-Interpretation gegen den eindeutigen Wortlaut: Dem § 29 (2) Bundesdatenschutzgesetz [BDSG], der die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses an der Kenntnis der Daten verlangt, um die Einwilligung des Betroffenen zu ersetzen, stünde zwar einer Anonymität entgegen, weil ein anonymer Datenempfänger nichts glaubhaft darlegen kann; doch müsse diese Bestimmung gegen ihren Wortlaut verfassungskonform ausgelegt werden; sie stünde im Widerspruch zum Grundrecht auf freie Meinungsäußerung und zum Recht des Internetnutzers auf Anonymität (42).²

Toleranz gegenüber den Überwirkungen des Internets

Das Mehr des Internets an Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts müsse der Betroffene tolerieren. Denn das Recht der freien Meinungsäußerung umfasse auch die anonyme Äußerung (38) und es umfasse das Recht, Mittel zu verwenden, die „die größte Verbreitung oder die stärkste Wirkung“ erzielen (36). Es sei auch gleichgültig, ob die Daten Themen betreffen, die von besonderem Belang für die Öffentlichkeit sind (43). Auch dass einzelne Schüler durch mehrfache Benotung das Ergebnis verfälschen könnten, sei nicht relevant (32). Relativiert werden soll die Wirkung dieser Meinungswaffe dadurch, dass die Nutzer erkennen könnten, dass die Daten von Schülern, also von Minderjährigen stammen und subjektiv geprägt sein können (39). Entsprechend schätzt der BGH die Daten als Bewertungen, also als Meinungen, nicht als Tatsachenfeststellungen ein, denn die Schüler sind nicht fachkundig. Letztlich ist das, was bei der Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht den Einzelfall ausmacht, lediglich die Prüfung auf Diffamierung und Zumutbarkeit für den Betroffenen.³

Das Bild des BGH von Schule

3. Die Schule und der Schulbetrieb als möglicherweise schützenswerte Anstalt erscheinen im Urteil nur fragmentarisch.⁴ Relevant ist lediglich ein unterstelltes „hierarchisches“ Verhältnis der Lehrer gegenüber den Schülern, das, so der BGH, kritische Schüler, die ihre Meinungsfreiheit betätigen wollen, in die Anonymität zwingt, weil sie Repressalien zu befürchten hätten (38). Das mag schon sein; Repression kann aber abgebaut werden, wenn Kritik in verbindlicher Form vorgetragen wird, oder wenn eine Gruppe von Schülern die Kritik vorträgt. Im Übrigen sollen die Schüler zu mündigen

1 KAISER weist auf diesen Widerspruch hin (S. 1476). LADEUR (S. 968) hält „geringe Aussagekraft“ für ein fragwürdiges Kriterium, weil im hybriden Medium Internet Äußerungen, die für Dritte keinen Informationswert haben, gleichwohl für den Betroffenen wegen der Missbrauchsgefahr verunsichernd wirken können.

2 Kritisch dazu KAISER, S. 1475, und LADEUR, S. 966/967. LADEUR (S. 967) bezweifelt auch, ob § 12 TMG, der das Recht auf anonyme Nutzung von Telemedien eröffnet, auch ein Recht auf anonyme Meinungsäußerung gegenüber Dritten gewährt, wie der BGH annimmt.

3 KAISER (S. 1475) führt die auffällige Vernachlässigung des Persönlichkeitsschutzes darauf zurück, dass der BGH die widerstreitenden Grundrechte – das informelle Persönlichkeitsrecht und die „Kommunikationsfreiheit“ – nicht in eine gleichberechtigte Konkordanz zueinander setzt, sondern eine einseitige Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer Beschränkung der Meinungsfreiheit vornimmt; dabei komme das Persönlichkeitsrecht „nicht in den Blick“.

4 Dies beanstandet nachdrücklich GÖRSCH (aaO., S. 161 ff.). Er weist daraufhin, dass das Erfordernis des „ungestörten Schulbetriebs“ als Ausfluss des Art. 7 (1) GG die Meinungsfreiheit durchaus einschränken könne.

Bürgern mit Zivilcourage gebildet werden, d.h. sie sollen lernen, Kritik begründet vorzutragen, und auch abwägen können, wann es besser ist, auf Kritik einmal zu verzichten.

Anonymität vs. Verantwortung

Vor allem sollen die Schüler lernen, dass das Recht, Freiheiten zu gebrauchen, stets mit entsprechendem Einsatz eigener Verantwortung begleitet werden muss; die Flucht in die Anonymität ist auch eine Flucht vor Verantwortung. „spickmich“ verführt zur Leichtfertigkeit: Die Schüler beurteilen den Lehrer nach sehr allgemeinen Kriterien und zwar, wann sie wollen. Die Kritik bleibt im Ungefähren und dient allenfalls zum „Dampf Ablassen.“¹ Was bleibt, ist ein allgemeines positives oder negatives Stimmungsbild über einen Lehrer, das im negativen Fall durchaus Prangerwirkung bewirken kann. Unter diesen Umständen muss die Befürchtung des Lehrers vor Prangerwirkung genauso ernst genommen werden wie die Befürchtung der Schüler vor Repression, auch deshalb, weil er, wenn er Schadenersatz sucht, einen konkreten Schaden nachweisen muss. Dabei bleibt außer Acht, dass Schäden dieser Art in der Regel erst zu einem späteren Zeitpunkt (bei [Nicht-]Beförderungen oder Versetzungen) eintreten.

Feedback als Sinn von Beurteilungen

Schließlich scheint mir ein Hauptpunkt jeder Persönlichkeitsbewertung von Interesse, die Frage nämlich, ob der Betroffene etwas von der Bewertung hat. Zensiert der Lehrer einen Schüler, so erfolgt dies professionell, persönlich verantwortlich, schulöffentlich und in einem rechtsförmigen Verfahren anfechtbar. Das Verfahren der Schüler in „spickmich“ ist das genaue Gegenteil: sie ist laienhaft, anonym, weltweit und unangreifbar.- Hauptzweck der Bewertung durch den Lehrer ist aber, dass der Schüler aus ihr lernt, es besser zu machen – das sogenannte Feedback. Persönlichkeitsbewertung ohne das Ziel, ein Feedback zu ermöglichen, ist Aburteilung. Die wie auch immer entstandene Durchschnittsnote in „spickmich“ ist in ihrer Allgemeinheit für den Lehrer, sei er gut oder schlecht bewertet, ohne jeden Nutzen, denn sie bezeichnet keine konkreten Fehler. Damit stellt sich die Frage, ob diese Art von Kritik ohne den Effekt des Feedback überhaupt einen Sinn hat und deshalb schutzwürdiger ist als das Persönlichkeitsrecht des Lehrers.

Im Übrigen sollte sehr ernst genommen werden, dass die „spickmich“-Kritik der Schüler im Internet auch eine Reihe höchst schädlicher Nebenwirkungen für den Schulbetrieb² hat:

- Das für einen fruchtbaren Unterricht erforderliche Vertrauensverhältnis zwischen Lehrer und Schülern dürfte in einer von Heckenschützen geprägten Atmosphäre erheblich gefährdet sein.
- Was die Eltern betrifft, schieben sich die so undurchsichtig entstandenen Durchschnittsnoten eines Lehrers, schwarz auf weiß dokumentiert, vor deren reale Erfahrung und beeinflussen ihre Haltung.³ Noch vor dem persönlichen Kennenlernen können die Internet-Einschätzungen den ersten Eindruck von einem Lehrer prägen, der kritisiert aus einer anderen Schule oder von einer anderen Klasse in „ihre“ Schule oder Klasse versetzt wird. Eine oberflächliche Kritik wie in „spickmich“ kann Munitionierung von Mobbingabsichten sein, die heute in der Schule ohnehin verbreitet sind.
- Denkbar ist aber auch, dass die Bewertung auf den Leiter der Schule oder die Schulaufsicht Eindruck macht, weil sie für einen Hinweis auf starke oder mangelnde Akzeptanz in der Klasse gehalten werden können.

Schädliche Nebenwirkungen für die Schule

1 LADEUR (S. 968) spricht in diesem Zusammenhang von einem „Grundrecht [der Schüler] auf Spaß“.

2 So GÖRISCH mit weiteren Beispielen (aaO., S. 162).

3 KAISER weist auf das Phänomen des „trust in numbers“ hin; die vermeintlich objektiv ermittelte Zahl (Durchschnittsnote) gewinnt einen „Selbststand“ unabhängig von der Qualität der Ermittlung (S. 1476). Auch LADEUR spricht von einer „scheinbar objektiven Notengebung, die eine statistisch verlässliche Basis vorspiegelt“ (S. 967).

te. Jedenfalls ziehen Arbeitgeber schon seit einiger Zeit das Internet (You Tube, interface u.Ä.) zu Rate, wenn sie einen Bewerber prüfen.

- Bemühen sich Schulleitungen um eine „stärkeorientierte“ Personalentwicklung, kann eine konkret nicht begründete Kritik Lehrer entweder störend rechthaberisch oder störend deprimierend machen¹ und damit geradezu kontraproduktiv wirken. Hinzukommt, dass bei Durchschnittsnoten ein Lehrerranking entsteht, das die Zusammenarbeit im Kollegium erheblich belastet.
- Schulen, die von solcher Lehrerkritik betroffen sind, können im Wettbewerb mit unbetroffenen Schulen um Lehrgewinnung nicht unerheblich benachteiligt sein.
- Bei Schulen in freier Trägerschaft können unterdurchschnittliche Bewertungen von mehreren Lehrern in der Internet-Öffentlichkeit auch rufgefährdend, ja existenzgefährdend werden.

Alles das müssen die kritisierenden Schüler gar nicht wollen, aber die Folgen treten bei willkürlichen Bewertungen dank der dem Internet immanenten Ubiquität und Dauerhaftigkeit ein und sind schwer einzuschätzen. Umso qualifizierter müsste die Bewertung sein.

Gleichgewicht für asymmetrisches Verhältnis

4. Gleichwohl ist die Kritik am Lehrer nicht zu verhindern und sollte auch nicht verhindert werden. Wie könnte aber das asymmetrische Verhältnis, das das Internet bewirkt, in ein Gleichgewicht gebracht werden? Nutzer der Meinungsfreiheit im Internet erhalten dank der unvergleichlich höheren Verbreitung einerseits, der „immanenten“ Anonymität andererseits gegenüber den betroffenen Inhabern des Persönlichkeitsrechts einen beträchtlichen Vorteil; entsprechend ist der Schutz der Persönlichkeit zu verstärken. Der in der Rechtsprechung gegenüber den anderen Medien entwickelte Schutz reicht nicht aus.

Schutz der Anonymität?

Insbesondere was die Anonymität betrifft, müsste als oberster Grundsatz gelten: Verantwortungsfreier Freiheitsgebrauch, Meinungsfreiheit ohne eigene Verantwortung ist nicht schutzwürdig; ein durch solche Meinungsfreiheit tangiertes anderes Grundrecht muss nicht zurückstehen. Mag befürchtete Repression Anonymität, also Verantwortungsfreiheit nahelegen: eine Rechtfertigung kann dies nur dann sein, wenn Repression nicht auch auf anderem Wege vermieden werden kann. Ist Anonymität dem Internet „immanent“, ist dieses Medium eben kein schutzwürdiger Ort für die Meinungsäußerung.² Begibt sich ein Betroffener an den „Markt“ der Öffentlichkeit und bietet seine Dienste an, muss er auch anonyme Kritik in der Öffentlichkeit in Kauf nehmen. Am Markt ist aber nicht der Lehrer, sondern die Schule. Seine „soziale Sphäre“ ist die Schulöffentlichkeit, nicht die Öffentlichkeit insgesamt. Insofern ist das Internet mit seinen Überwirkungen der Anonymität, der Ubiquität und der Indelebilität ein prinzipiell ungeeignetes Medium für die Beurteilung von Lehrern. Wenn es denn gleichwohl benutzt werden soll, muss es durch zuverlässig wirkende technische Maßnahmen in der allgemeinen Zugänglichkeit sowohl hinsichtlich der Sammlung von Daten als auch der Abfragemöglichkeit wirksam begrenzt werden.

Ein Recht auf „uneingeschränkte Kommunikationsfreiheit“ lässt sich aus Art. 5 (1) GG nicht herleiten.³ Vielmehr ist es beschränkt, z.B. durch das informationelle Persönlichkeitsrecht. Dieses setzt eine Einwilligung des Betroffenen voraus, wenn seine Daten in das Internet gesetzt werden sollen. Ein Dispens von der Einwilligung des Betroffenen kann nur dort erfolgen, wo ein

¹ LADEUR sieht auch einen „problematischen Konformitätsdruck“ entstehen (S. 967).

² GÖRISCH macht darauf aufmerksam, dass selbst „eine nicht missbräuchliche Nutzung von Bewertungsportalen den Schulbetrieb erheblich beeinträchtigen“ kann (aaO. S. 162).

³ So aber der BGH, Rdn. 42. Kritisch auch KAISER (S. 1475), und FR. HUFEN: Staatsrecht II 2/2009, S. 432 ff., 434 ff.

**Einwilligung,
Glaubhaftmachung
eines Interesses,
Feedback**

„berechtigtes Interesse“ an den Daten besteht (§ 29 (2) Nr. 1 BDSG). Wenn die Glaubhaftmachung dieses Interesses nicht möglich ist, weil die Datenlieferanten anonym sind, gleichwohl die Schutzwürdigkeit der Meinungsäußerung daran nicht scheitern soll, dürfte nicht, wie der BGH es tut, der Persönlichkeitsschutz des § 29 (2) aufgehoben werden,¹ sondern das Gericht selbst müsste die Berechtigung eines Interesses an der Kommunikation prüfen,² z.B., ob mit den Daten ein schutzwürdiger Zweck angestrebt wird und ob die Veröffentlichung Funktion und Programm der Schule beeinträchtigt. „Je weniger ernsthaft und seriös die Äußerungen sind, desto eher muss die Meinungsfreiheit hinter widerstreitenden Grundrechten in der Abwägung zurückstehen“.³ Wenn z.B. die Kritik, wie im „spickmich“-Fall, die einzige sachliche Rechtfertigung einer solchen Kritik – die Auslösung eines Feedbacks beim Kritisierten – vom Ansatz her verfehlt, weil die Kriterien zu unspezifisch sind, wird die Kritik sinnlos und ihre negativen Nebenwirkungen überwiegen. Das muss notwendigerweise die Durchschlagskraft der Meinungsfreiheit gegenüber der Sozialsphäre des Persönlichkeitsrechts mindern.

Soll also das Internet trotz aller Bedenken der anonymen Lehrerbeurteilung dienen, muss der Schutz des Persönlichkeitsrechts umso ausgeprägter sein. Die Meinungsäußerung dort kann nur dann Schutz genießen, wenn

- die Beurteilung im Bereich der Schulöffentlichkeit bleibt,
- die Beurteilung eine Ausgestaltung hat, die dem Lehrer ein Feedback ermöglicht, und
- der Funktion von Schule angemessen ist.

**Es geht auch anders:
z.B. SEfU**

5. Mindestens eine Alternative zu „spickmich“, die die genannten Anforderungen erfüllt, gibt es. In Sachsen und Thüringen wird das Instrument SEfU- „Schüler als Experten für Unterricht“ – angeboten.⁴ Es handelt sich um ein Modell, das die Schülerkritik einbindet in das gemeinsame Bemühen von Lehrern und Schülern um eine Verbesserung des Unterrichts. Die Initiative geht hier vom Lehrer aus, der das Ergebnis der Befragung auch für sich behalten kann. Es dürfte sich aber bei größerer Verbreitung des Modells ein Gruppendruck entwickeln, der es Lehrern schwer machen dürfte, sich der Befragung zu verweigern. Gleichwohl ist hier die Pranger-Wirkung vermieden. Die Anonymität sichert die Schüler vor Repression. Der Fragebogen sichert ein gewisses Niveau und ermöglicht dem Lehrer ein Feedback. Da es keine Noten, sondern Kreuzchen in jeweils vier Qualitätskategorien gibt, wird ein Lehrerranking vermieden. – Die Schulministerin von Nordrhein-Westfalen hat dazu aufgerufen, dieses Modell dem groben Geschütz „spickmich“ entgegen zu setzen, da es die Bedürfnisse der Schüler und Lehrer befriedigt, aber zugleich der besonderen Situation in der Schule gerechter wird.

Niemand kann Schüler davon abhalten, weiterhin bei „spickmich“ mitzuwirken; Sanktionen der Schule hätten nach dem bisherigen Stand der Rechtsprechung einen schweren Stand. Immerhin könnte bei einer Überprüfung des BGH-Urteils durch das Bundesverfassungsgericht ins Gewicht fallen, dass es Bewertungsportale gibt, die die Meinungsfreiheit der Schüler im Internet mit dem Schutz der Lehrerpersönlichkeiten und der Gewährleistung des Schulzwecks (hinsichtlich der Pädagogik und des Schulbetriebs) sehr viel besser als „spickmich“ zur Konkordanz bringen.



1 So aber der BGH, Rdn. 42, s. vorstehend S. 10 – Fußn. 5.

2 LADEUR (S. 968) sieht sogar die Möglichkeit, im Schulbereich, abgeleitet aus Art. 7 (1) GG, ein öffentliches Interesse an der Äußerung zu prüfen.

3 KAISER, S. 1476.

4 Dazu der Beitrag von TEN VENNE u.a. in diesem Heft. Siehe auch KAISER, S. 1476.

Die Grundrechte auf spickmich.de – ein Unterrichtsprojekt über Sinn und Unsinn öffentlicher Lehrerbeurteilungen

MARCO FILECCIA, ELSA BRANDSTRÖM-GYMNASIUM, OBERHAUSEN

„Ich hätte nie gedacht, dass ich ein Grundrecht verletzen könnte, wenn ich eine Bewertung auf der Seite spickmich.de abgebe.“ Das sagt Benjamin, Schüler der 12. Jahrgangsstufe am Elsa-Brandström-Gymnasium und seine Äußerung ist typisch. Typisch zu Beginn eines Projekts seines Sozialwissenschaftlichen-Kurses, das sich anlässlich des 60. Jahrestages des Grundgesetzes mit der Frage beschäftigt, wie es um die Grundrechte in den Artikeln 5 und 2 bestellt ist im Jahre 20 des WWW. „Die Grundrechte im Visier“ hieß das Projekt und war Teil des Schülerwettbewerbes zur politischen Bildung der Bundeszentrale für politische Bildung. Vor diesem Hintergrund beschäftigten sich die Schülerinnen und Schüler mit den (ihren!) Grundrechten – und gewannen den 1. Preis des Wettbewerbs.

Die Grundrechte im Grundgesetz

Im ersten Schritt lernten die Schülerinnen und Schüler die Grundrechte als die Grundgesetz-Artikel 1 bis 19 kennen. Die Schülerin Nadine zum Ende des Projekts: „Ich kannte zwar einige Grundrechte, aber mir war die Bedeutung nicht so bewusst. Sie schützen uns, auch vor Willkür.“ Oder Max: „Mir ist klar geworden, wie wichtig Grundrechte für uns alle sind. Vorher wusste ich zwar, dass sie da sind, aber habe mich nicht viel mit ihnen beschäftigt.“ Soweit die erforderlichen und hoffentlich erfolgreichen Grundlagen.

Meinungsfreiheit in der Schule

Eine Diskussion in der Lerngruppe über die Frage, welches der Grundrechte für Jugendliche besonders interessant wäre, führte sehr schnell und eindeutig zum Art. 5 GG, dem Recht auf freie Meinungsäußerung. „(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (...).“ „Gilt dies auch für uns in der Schule?“, genauer „Inwiefern darf ich meine Meinung über Lehrer frei äußern?“ fragten die Schülerinnen und Schüler sich nach einigen Fallbeispielen für die Einschränkung dieses Rechts. Die Antwort lautete „Ja, ich darf, aber dann muss ich vielleicht auch mit Konsequenzen rechnen“ und führte zwangsläufig zu spickmich.de, wo genau diese Möglichkeit der Lehrerbeurteilung anonym möglich ist. Und diese Art der öffentlichen Beurteilung ist völlig legal, was sofort zum Art. 2 GG führte: „(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“ (...) und der Frage, ob mit „Jeder“ auch Lehrer gemeint sind. Die Oberhausener Jugendlichen nahmen sich spickmich.de zum Beispiel für die Frage: „Was ist, wenn zwei Grundrechte im Widerspruch zueinander stehen?“.

Das „spickmich“-Urteil des OLG Köln vom 27.11.2007

Die Schülerinnen und Schüler recherchierten die schwierige Rechtsmaterie und führten ein Expertengespräch mit dem Bochumer Rechtsanwalt Wolfgang Tings und mit Tabea Behrendt, Mitarbeiterin bei spickmich. Das Ergebnis: Das Oberlandesgericht Köln fällt 2007 die Entscheidung (15 U 142/07): Eine Lehrerin erhielt bei spickmich.de einen Notendurchschnitt von 4,3 und klagte auf Verletzung des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte. Im Urteil vom 27.11.2007 lehnte das OLG die Klage ab, Schüler dürfen Lehrer weiterhin auf spickmich.de bewerten. Die Gründe in Kürze:

- Die Daten auf der spickmich.de Homepage enthalten keine sensiblen Daten
- Daten unstreitig zutreffend
- Grundrecht auf Meinungsfreiheit sei gedeckt
- Keine Tatsachenbehauptungen — Werturteile
- Vorgegebene Kategorien, keine Schmähkritik, nicht ehrenrührig
- spickmich.de ist kein öffentliches Portal

Tabea Behrendt von spickmich antwortete auf die Schülerfragen und begrüßte das Gerichtsurteil. Sie betonte, spickmich.de helfe den Unterricht an deutschen Schulen zu verbessern, weil es erstmals möglich sei, dass Schüler ihre Lehrer beurteilen. Dies führte sofort zur Diskussion darüber, ob eine Bewertung von Lehrerleistung bei spickmich.de überhaupt sinnvoll ist.

Der Lehrer forderte den Kurs ausdrücklich auf, sich mit spickmich.de auseinanderzusetzen und ihn zu benoten. Nach einigen Hintergründen über das Internet-Portal (Gründungsdatum, Macher, Funktionsweise etc.) erarbeiteten die Schülerinnen und Schüler eine Pro- und Contra-Liste zu dieser Form der Bewertung von Lehrerleistungen:

Pro:

- Jeder darf seine Meinung sagen, also auch im Internet.
- Sonst hat man keine Möglichkeit dem Lehrer zu sagen, was man von ihm hält.
- Die Kriterien zum Unterricht sind ganz harmlos.
- Ein Lehrer muss ja nicht hineinschauen, wenn er nicht will.
- Er kann daraus lernen und besser werden.
- Damit herrscht Leistungsdruck unter den Lehrern und die Qualität des Unterrichts wird angehoben.
- Lehrer benoten uns auch.

Contra:

- Lehrer können nie erfahren, was der Einzelne vor ihm hält.
- Es kann ihnen psychische Probleme bereiten, sie krank machen (Mobbing).
- Es kann missbraucht werden, z.B. durch Hassaktionen einer ganzen Klasse.
- Der Lehrer wird mit Namen genannt, der Schüler nicht – das ist unfair.
- Jeder sollte zu seiner Meinung auch stehen!

Alle Recherche, Diskussionen, Expertengespräche brachte zwar einen reflektierten Blick auf den Sinn und Unsinn von anonymen Online-Lehrerbeurteilungen, aber keine Antwort auf die Frage, was tun, wenn zwei Grundrechte miteinander in Konflikt geraten. Es galt, so auch der Rat des Rechtsanwalts, den Einzelfall zu prüfen. Also prüften die Schülerinnen und Schüler sich selbst und ganz persönlich mit der Frage, ob Artikel 2 oder Artikel 5 wichtiger ist. Die Meinungslinie in Form eines Klebebandes im Kursraum ergab kein eindeutiges Ergebnis. Auch das war ein Ergebnis.

„Mir wäre nie in den Sinn gekommen, dass wegen spickmich zwei so wichtige Grundrechte in ihrer Bedeutung, in dem Maße aufeinander prallen“, fasste die Schülerin Nina eine Meinung zusammen, die weit verbreitet schien: spickmich ist cool und witzig, es ist kein Problem in den Augen der meisten Schülerinnen und Schüler. Aber so spannend die Auseinandersetzung auch war, sie brachte keine eindeutige Lösung, kein Schwarz oder Weiß, kein richtig oder falsch, sondern nur ein frustrierendes Sowohl-als-auch. Meike meinte dazu: „Schließlich kann man beide Seiten (Schüler und Lehrer) nachvollziehen und es gibt kein richtig oder falsch.“

**Für und wider
„spickmich“**

**Ausgleich von
Meinungsfreiheit und
Persönlichkeitsschutz**

Auch die Antworten auf die Frage nach Sinn und Unsinn der öffentlichen Lehrerbeurteilung waren nach ausgiebigen Diskussionen über Evaluation, der Vorstellung von Methoden und der Etablierung eines kursinternen Feedback-Systems verblüffend: „Ich habe gemerkt, dass ich ein absoluter „spickmich“-Gegner bin, da die Lehrer sich an der Kritik nicht orientieren können, weil sie aus verschiedenen Kursen kommt oder gar von Schülern, die der Lehrer nicht unterrichtet. Ich bin der Meinung, dass man, wenn man etwas bewirken möchte (was das Ziel von „spickmich“ ist), muss man sich trauen dem Lehrer ein direktes Feedback zu geben.“ (Franziska). Im Gegensatz dazu Pascal: „Die Meinungsfreiheit des Menschen ist ein sehr hohes Gut, jeder sollte sagen dürfen, was er denkt.“ Dazwischen Nico: „Ich kann immer noch nicht sagen, welche der beiden Rechte für mich wichtiger ist.“

Übrigens gilt juristisch: „Soweit sie miteinander in Konflikt geraten, muss aufgrund einer Güter- und Interessenabwägung an den konkret betroffenen personalen Belangen und den schutzwürdigen Interessen an freier Kritik im Einzelfall bestimmt werden, inwieweit der Betroffene Einschränkungen des Persönlichkeitsrechts hinnehmen muss (BGH, NJW 1981, 1366).“ Auch das recherchierten die Schülerinnen und Schüler und mussten sich tief in juristische Begründungen einarbeiten.

Zum Schluss die positive Dokumentation des Lernerfolgs: „Dass die Meinungsfreiheit und das Persönlichkeitsrecht so wichtige Rollen in meinem Leben spielen, ist mir erst jetzt richtig klar geworden“, so Kerstin.

Das Projekt ausführlich, mit den Expertengesprächen und Dokumentation steht zum Download unter www.gym-elsa-ob.de (Schülerprojekte – Oberstufe).



SEfU – Schüler als Experten für Unterricht

MARIO TEN VENNE, DR. CHRISTOF NACHTIGALL & DR. NICOLE KÄMPFE-HARGRAVE,
UNIVERSITÄT JENA

1. Unterrichtsqualität und SEfU

Eine Kerntätigkeit jeder Lehrkraft stellt das Erkennen von Stärken und Schwächen, meist in Form der Schülerdiagnostik und Schülerbewertung, dar. Dem gemeinsamen Reflektieren des Unterrichtes und dessen Prozessen wird jedoch in der täglichen Schulpraxis vergleichsweise wenig Beachtung geschenkt.¹

Wie sollte der Unterricht gestaltet sein, der einen möglichst großen Nutzen für die Lernenden bringt? Wie sollte Unterricht gestaltet sein, der der Lehrkraft Handlungssicherheit in der täglichen Arbeit mit den Lernenden bringt? Um diese Fragen zu beantworten, bedarf es einer gemeinsamen Absprache über die Vorstellungen über Unterricht seitens der Schülerinnen und Schüler im Zusammenhang mit der Fach- und Methodenkompetenz der Lehrerinnen und Lehrer. Durch gemeinsame Absprachen und die daraus abgeleitete Unterrichtsplanung kann dabei Unterricht mit der Qualität einer Gewinnsituation für alle Beteiligten erreicht werden.

Eine Unterstützung für die Lehrkräfte bietet dabei „SEfU – Schüler als Experten für Unterricht“. Das 1999 als Papierfragebogen entwickelte Instrument aus Sachsen wurde 2005 erstmals als Onlinefragebogen vorgestellt. Seitdem wird es flächendeckend in Sachsen und Thüringen allen Lehrerinnen und Lehrern zur Verfügung gestellt und es wurde damit möglich, effektiv und

**Ansatz:
Unterrichtsverbesserung
durch organisierte
Bewertung**

¹ KÄMPFE, N. (2009): Schülerinnen und Schüler als Experten für Unterricht. Die Deutsche Schule, 101. Jg., Heft 2, S. 149–163

wissenschaftlich fundiert Schülerfeedback über den eigenen Unterricht einzuholen.

„Entscheidend für die Nützlichkeit des Instrumentes [SEfU] ist letztlich [jedoch] die Bereitschaft und das Interesse der Lehrkraft, sich dieser relevanten Rückmeldeperspektive zu stellen“.¹

1.1 Anonymität und Freiwilligkeit der Lehrkraft

Welche Voraussetzungen hat die Bereitschaft und das Interesse der Lehrkraft einerseits, die Teilnahmebereitschaft und Motivation der Lernenden andererseits? Betrachtet man zunächst den Lehrer bzw. die Lehrerin, so ist festzuhalten, dass vor allem die engagierte Auseinandersetzung mit den Anforderungen des Unterrichtes zur Verfeinerung und Verbesserung bisheriger Maßstäbe für Unterrichtsqualität führt. Gerade diese stetige Angleichung führt zu Weiterentwicklung und ist treibende Kraft in der Unterrichtsentwicklung.² Es muss dafür eine innere Motivation vorhanden sein, um konsequent und nachhaltig am eigenen Unterricht und der Unterrichtsgestaltung zu arbeiten – um die Entwicklung voranzutreiben.

Zudem darf die Befragung bzw. dessen Ergebnismeldung selbst die Lehrkraft in deren Ausübung der Unterrichtsverbesserung nicht einschränken und unter Druck setzen. Diese Voraussetzung wird durch Gewährleistung von Anonymität gegenüber Dritter erfüllt, wodurch nun eine kreative und partnerschaftliche Entwicklung des Unterrichtes mit den Schülern in geschütztem Rahmen, dem Klassenverband, schrittweise ermöglicht wird.

Eine weitere Hemmschwelle, die verhindert, dass sich Lehrkräfte Rückmeldungen ihrer Schüler einholen, liegt in der Befürchtung, schlecht abzuschneiden. Es erfordert natürlich Mut und eine gewisse Offenheit, ein Befragungsinstrument zu nutzen, jedoch werden mit Hilfe geschickter Fragenformulierung keine Defizite erfasst, sondern Entwicklungspotenziale aufgezeigt. Die frei beantwortbaren Fragen in SEfU sind entwicklungsorientiert gestellt, die geschlossenen Fragen mit festgelegtem Antwortformat orientieren sich an Kriterien der Unterrichtsqualität. Durch das Befragungsinstrument SEfU wird hierbei die Unterstützung der Lehrkraft gewährleistet, indem keine Bloßstellung, sondern objektive³ Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

1.2 Anonymität der Lernenden

Auf Seiten der Schüler und Schülerinnen, ist es wünschenswert, dass diese ihre Rückmeldung möglichst ehrlich geben, um ein möglichst realistisches Gesamtbild der Schülersicht auf den Unterricht zu erhalten. Wie kann dies gewährleistet werden? Auch hier ist die Antwort Anonymität. Diese ist unabdingbar, da durch die Beantwortung der Fragen dem Schüler oder der Schülerin keine Nachteile im Unterricht entstehen sollen.

Die Antworten eines Schülers oder einer Schülerin können aus der Ergebnismeldung für Lehrkräfte nicht zurückverfolgt werden. Die Offenbarung der eigenen Antworten obliegt dem Lernenden selbst, wenn im Gruppengespräch die Ergebnisse erörtert werden. SEfU soll zu dieser gemeinsamen Besprechung der Ergebnisse, wie oben bereits beschrieben, anregen.

**Verfeinerung der
Maßstäbe für
Unterrichtsqualität**

**Kein Druck
auf Lehrer**

**Nicht Defizite, sondern
Potenziale entwickeln**

**Ehrlichkeit durch
Anonymität**

1 NACHTIGALL, C., TEN VENNE, M., KÄMPFE, N. (2009) SEfU – Schüler als Experten für Unterricht – Ein Instrument für Schülerfeedback. Schule heute, 49. Jg., 10/2009, S. 4-8

2 SCHLAG, B. (2009) Lern- und Leistungsmotivation, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 3. Aufl., Wiesbaden.

3 Auf die Gültigkeit und Objektivität von Schülerurteilen wird bei C. CLAUSSENS (Unterrichtsqualität – eine Frage der Perspektive, Münster 2002) näher eingegangen.

**Partnerschaftliche
Entwicklung von
Unterricht**

1.3 Unterrichtsqualität durch gemeinsames Reflektieren und Umsetzen

KÄMPFE schreibt, dass „Schüler als Mitakteure und Partner zu verstehen, bedeutet, die geteilte Verantwortung für Lernprozesse und -ergebnisse zu realisieren.“¹ Daraus folgt auch, dass die Lernenden nicht nur am Unterricht teilnehmen, sondern vielmehr, dass diese am Unterrichtsgeschehen teilhaben und mit der Lehrkraft in der Unterrichtsgestaltung interagieren. Um gemeinsam den Unterricht zu verbessern, die Qualität des Unterrichts zu steigern und demnach auch die Schülerleistung zu verbessern, ist ein ständiger Kreislauf aus Befragung, Besprechung und Planung, Handlung und Kontrolle der Handlungsergebnisse von Nöten.

Abgesehen von der direkten Zielstellung des besseren Unterrichts, treten bei einer solchen Befragung der Schüler auch eine Reihe von Nebeneffekten auf. Diese sind vor allem Wertschätzung, die die Lehrkraft gegenüber den Lernenden ausdrückt, indem diese um die Schülermeinung bittet, aber auch einen hohen Grad an Eigenverantwortung, die in die Hände der Schülerinnen und Schüler gelegt wird. Diese Offenbarung des Lehrers führt zunehmend zu einer besseren Schüler-Lehrer-Beziehung, zu einem lernförderlichen Klassenklima und letztlich zu besserem Unterricht.

2. SEfU und dessen Weiterentwicklung

Was ist SEfU?

Um Lehrkräften, vorerst in Thüringen und Sachsen, eine wissenschaftlich gestützte Unterrichtsrückmeldung zu geben, wurde SEfU – Schüler als Experten für Unterricht konzipiert und als Online-Instrument durch das Projekt kompetenztest.de weiterentwickelt. Damit wurde ein Ziel erreicht – ein Instrument zur Verfügung zu stellen, was unkompliziert, zeitökonomisch und einfach in der Anwendung ist. Bereits seit Einführung des Befragungsinstrumentes wurde aus oben genannten Gründen die Anonymität der Lehrkraft aber auch der Schutz des Schülers als ein Hohes Gut gehalten. Die Bereitstellung, Erhebung, Datenpflege und wissenschaftliche Begleitung des Verfahrens erfolgt seit dem im Projekt kompetenztest.de, welches an der Friedrich-Schiller Universität Jena angesiedelt ist.

Der Fragebogen

Der vollständig webbasierte Grundfragebogen besteht seit 2005 aus 35 Fragen² zu Unterrichtsaspekten, welche sowohl die Lehrkraft, als auch die teilnehmenden Schüler beantworten. Dadurch entstehen drei verschiedene Perspektiven, welche sich in

- subjektive Einschätzung des Schülers über die Unterrichtsaspekte
- subjektive Wichtigkeit dieser Aspekte für den Schüler
- Erwartung der Lehrkraft bezüglich dieser Aspekte gliedern.

1 KÄMPFE, N. (2009) SEfU – Schüler als Experten für Unterricht. Selbstevaluation als Mittel eigener Unterrichtsentwicklung, Schulleitung und Schulentwicklung. Erfahrungen – Konzepte – Strategien. Neue Praxis der Schulleitung, 72, E 4-9, 1–18.

2 Die geschlechtsspezifische Formulierung wird durch das Geschlecht der Lehrkraft festgelegt.

SEfU Bereich für Schüler - Befragungsdurchführung

Allgemein

ER GESTALTET DEN UNTERRICHT INTERESSANT.

So erlebe ich es:

- Stimmt nicht
 Stimmt kaum
 Stimmt eher
 Stimmt voll

So wichtig ist mir das:

- nicht wichtig
 kaum wichtig
 eher wichtig
 sehr wichtig

ER ERKLÄRT DEN UNTERRICHTSSTOFF VERSTÄNDLICH.

So erlebe ich es:

- Stimmt nicht
 Stimmt kaum
 Stimmt eher
 Stimmt voll

So wichtig ist mir das:

- nicht wichtig
 kaum wichtig
 eher wichtig
 sehr wichtig

BEI IHM WEISS ICH GENAU, WAS IM UNTERRICHT VON MIR ERWARTET WIRD.

So erlebe ich es:

- Stimmt nicht
 Stimmt kaum
 Stimmt eher
 Stimmt voll

So wichtig ist mir das:

- nicht wichtig
 kaum wichtig
 eher wichtig
 sehr wichtig

ER BEZIEHT AUCH MEIN WISSEN IN DEN UNTERRICHT EIN, DAS ICH IN ANDEREN FÄCHERN ERWORBEN HABE.

So erlebe ich es:

- Stimmt nicht
 Stimmt kaum
 Stimmt eher
 Stimmt voll

So wichtig ist mir das:

- nicht wichtig
 kaum wichtig
 eher wichtig
 sehr wichtig

ES WIRD FÜR MICH ZU BEGINN DER UNTERRICHTSSTUNDE DEUTLICH, WAS WIR WIE UND WARUM LERNEN WERDEN.

So erlebe ich es:

- Stimmt nicht
 Stimmt kaum
 Stimmt eher
 Stimmt voll

So wichtig ist mir das:

- nicht wichtig
 kaum wichtig
 eher wichtig
 sehr wichtig

Zudem ist jeweils eine Frage zu Schülerspezifika enthalten, die sich mit Schullust, Leistungsvergleich, Klassenklima, Stolz auf die Schule zu gehen, wahrgenommenes Interesse der Lehrkraft am eigenen Unterricht, Unterrichtsinteresse des Schülers, Vorjahresnote und erwarteter Note, Wöchentlicher Arbeitsaufwand für das Fach beschäftigen.

Auf den Wunsch der thüringischen und sächsischen Lehrkräfte wurden zwei offene Fragen aufgenommen um gute Aspekte des Unterrichts („Besonders gut gefällt mir am Unterricht bei ihr: ...“) anzuführen und Anregungen der Schüler („Ich würde mir Folgendes von ihr bzw. in ihrem Unterricht wünschen“) zu erhalten.

Nach 4-jährigem Bestehen wurde durch die Lehrerverbände des Landes Nordrhein-Westfalen das Interesse am Instrument geweckt. Seit 2009 gibt es die Zusammenarbeit mit Schulministerium und den Verbänden. Dabei gab es einerseits eine Anpassung bestehender Fragen an die Erfordernisse des Landes NRW, andererseits kamen Fragen zum Instrument hinzu, die den Schüler dazu anregen, eine Selbsteinschätzung (bspw. „Ich nehme die Chance wahr, den Unterricht aktiv mitzugestalten.“) vorzunehmen.

Für die Bearbeitung des Fragebogens müssen etwa 25 Minuten eingeplant werden.

Zusätzlich zu den Neuerungen, welche durch NRW angeregt wurden, gibt es parallel Entwicklungen, welche durch thüringische und sächsische Lehrkräfte angeregt wurden. Dies ist beispielsweise eine frei wählbare modularisierte Fragebogenerstellung. Zudem wird die Möglichkeit, von der Lehrkraft formulierte Fragen einzubringen, diskutiert.

Eine Ausdehnung des Angebots und entsprechende Entwicklungen für andere Bundesländer oder Länder sind zukünftig ebenfalls nicht ausgeschlossen.

3. Das Verfahren

Wie funktioniert SEfU?

Die Teilnahme an SEfU lässt sich in 5 Phasen unterteilen, die im Folgenden besprochen werden sollen.

3.1 Registrierung

Um an SEfU teilzunehmen ist es notwendig, dass sich die Lehrkraft an der Plattform registriert. Nach der Angabe selbst gewählter Zugangsdaten wird eine Email, in der ein Bestätigungslink angeklickt werden muss, um die Zugangsdaten zu validieren. Nun kann sich die Lehrkraft im eigenen passwortgeschützten Bereich anmelden.

3.2 Anlegung einer Befragung

Nach der ersten Anmeldung wird die Lehrkraft sofort durch die Anlegung der ersten Befragung geleitet. Dabei muss Klassenstufe,¹ Klassenname, die Klassengröße, Unterrichtsfach, in dem die Gruppe befragt werden soll und der Erhebungszeitraum festgelegt² werden.

Weitere Befragungen werden im Menü „Befragungen“ angelegt, wobei dann wiederum die notwendigen Gruppendaten erfragt werden.

3.3 Vorinformationen an die Schüler

Als Vorbesprechung wird empfohlen, dass die Lehrkraft mit den Schülern über das Instrument erste Vorinformationen gibt, über die Intention der Be-

1 Ist die angemeldete Gruppe ein Kurs, müssen entsprechend die Kursdaten angegeben werden.

2 Der Erhebungszeitraum kann sowohl sofort beginnen, als auch für die Zukunft geplant werden. Zudem ist sowohl eine Verlängerung der Befragung, als auch das sofortige Beginnen der zukünftig geplanten Befragung möglich

fragung spricht und dabei bereits eigene Ziele offen anspricht. Die individuellen Ziele können dabei natürlich differieren und mit denen von SEfU auseinander driften. Dies stellt aber keinesfalls einen Interessenkonflikt dar, denn wird hier nicht bereits das erste offene Gespräch gesucht?

Als Abschluss der Vorinformation werden Befragungsausweise ausgegeben. Darauf vermerkt ist sowohl die URL der Schülerbefragung, als auch der Schülercode und der Befragungszeitraum. Die Befragung ist örtlich und zeitlich flexibel durchführbar.

3.4 Der Bericht

Nachdem die Befragung beendet wurde,¹ wird automatisiert ein Bericht erstellt. Dieser enthält sowohl die Merkmale der Schüler und Schülerinnen in grafischer Darstellung, als auch die grafische Gegenüberstellung der drei Perspektiven gefolgt von einer tabellarischen Rückmeldung der Ergebnisse. Abgeschlossen wird der Bericht durch die Rückmeldung der beiden offenen Fragen. Dabei werden die Antworten ungefiltert aufgeführt.

3.5 Arbeit am Unterricht

Die meiste Arbeit wird nach der Befragung notwendig, will die Lehrkraft den Unterricht weiterentwickeln. Es sollte zuerst der Bericht ausgewertet werden. Diese Auswertung kann vorerst allein, sollte später auf jeden Fall im Zusammenspiel mit den Lernenden erfolgen. Dies ist der wichtigste durch das SEfU-Team intendierte Part in der Anwendung des Instrumentes: Die gemeinsame Reflektion des Unterrichts und die Einbeziehung der Lernenden in die Gestaltung des Unterrichts.

4. Zusammenfassung und Ausblick

Das gemeinsame Reflektieren des Unterrichts mit den Schülerinnen und Schülern gibt der Lehrkraft eine Chance, den eigenen Unterricht näher zu betrachten und in Folge dessen Potenziale ausfindig zu machen und diese für die Unterrichtsentwicklung zu nutzen. Dieser Austausch bringt zudem ein lernförderliches Unterrichtsklima – ein Aspekt guten Unterrichts.

SEfU gibt Lehrerinnen und Lehrern ein Instrument an die Hand, welches sie in der Erforschung des eigenen Unterrichts unterstützt und wissenschaftlich fundiert die eigene Entwicklung aufzeigen kann.

Wichtig für die erfolgreiche Verbesserung der Unterrichtsqualität ist der Austausch über die Bedürfnisse der Lernenden und der Methodenvielfalt, der Möglichkeiten und der Fachkompetenz des Lehrenden. SEfU soll zu diesem Austausch anregen und weiterhin ständig auf die Bedürfnisse der Nutzer angepasst werden. Dazu ist auch die Rückmeldung der Lehrkräfte unabdingbar.



¹ Entweder, weil alle Schüler die Befragung durchführten oder weil die Lehrkraft die Befragung beendet, nachdem mindestens 5 Schüler Daten eingegeben haben.

**Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB),
Heft 3/2009 mit einem Schwerpunkt auf „Privatschule“:**

KLAUS-DETLEF HANßEN:

Rechtliche Fragen der Genehmigung von Privatschulen in den neuen Bundesländern.

Der Autor, bis vor kurzem zuständig für Schulrecht im Brandenburgischen Schulministerium, fragt, ob es rechtliche Möglichkeiten dagegen gibt, dass bei ständigem Rückgang staatlicher Schulen Schulen in freier Trägerschaft sich weiter ausbreiten. Vorgeschlagen werden die stärkere Beachtung der Mehrzügigkeit und Klassenfrequenzen staatlicher Schulen, aber auch der Schulwegzumutbarkeit innerhalb der Genehmigungsvoraussetzungen bzw. der Definition der Ersatzschule.

JOHANN PETER VOGEL:

Was Schulverwaltungen von Ersatzschulgründern fordern.

Angesichts der Zunahme von Schulgründungen steigen die Nachweisforderungen der Schulverwaltungen. Vogel überprüft die Berechtigung ausgewählter Nachweise unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen.

INGO KRAMPEN:

Welche Rechtsform passt für welche Schule?

Eine Darstellung der unterschiedlichen Trägerformen unter dem Gesichtspunkt der Geeignetheit der Schulträgerschaft und ein Plädoyer für den eingetragenen Verein.

R. WHITNEY STERLING:

Eine lokale Globalisierung: Das internationale Schulangebot in und um Berlin.

Der Autor, Leiter der Internationalen Schule Berlin-Brandenburg, vorher Leiter der Odenwaldschule, stellt die vielfältigen staatlichen und freien Angebote von Schulen in Berlin, die ausländische Bildungsinhalte vermitteln, und ihre Abschlüsse dar (Europaschulen, bilinguale Schulen, ausländische nationale Schulen, Internationale Schulen i.e.S.).

STEFAN KORTE / KATHRIN DINGELMANN:

Das Recht des Privatschulbetriebs unter europäischem Einfluss.

Die Autoren prüfen die Anwendbarkeit der Dienstleistungsrichtlinie der EG auf Schulen in freier Trägerschaft, insbesondere auf genehmigte Ersatzschulen und Ergänzungsschulen.

HANS PETER FOLZ:

Ethnische Diskriminierung im Bildungswesen.

Eine kritische Besprechung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs in Sachen D.H. [Roma]/Tschechische Republik (LANGER behandelt das Urteil in R&B 1/09 unter dem Gesichtspunkt allgemeiner Anwendung von Statistiken als Nachweis für Diskriminierung).



ARNOLD KÖPCKE-DUTTLER:

Armut, Behinderung und menschliche Würde – Die UN-Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung.

In: G. BIEWER U.A. (Hg.): Begegnung und Differenz: Menschen – Länder – Kulturen. Bad Heilbrunn 2008, S. 205 ff.

Zur UN-Konvention

In: Behindertenrecht, 2009, S. 52 ff.; und in: Zeitschrift für Inklusion – online.net. Nr. 2, 2009.

JPV

Ausblick **Bildung und Ökonomie in Europa.**

Das vom Institut für Bildungsforschung und Bildungsrecht und der Landeshauptstadt Hannover veranstaltete Symposium „Bildung und Ökonomie in Europa. Schulen im Spannungsfeld von Staat und Markt“ am 5. Februar 2010 in Hannover (s. Vorankündigung in R&B 4/09) erwies sich dank seines breiten Programms als Publikumsmagnet.

Teilnehmer aus dem bundesweiten politischen, administrativen und schulischen Bereich sorgten für einen lebhaften Meinungs austausch über die von eindrucksvollen Vorträgen der eingeladenen Sachkenner angeregten anspruchsvollen Themen. Aus den Vorträgen deutete sich an, dass das Verhältnis von Bildung und Ökonomie in Europa zahlreiche Facetten hat, in die sich die Wissenschaften erst hineintasten: viele Fragestellungen, interessante Aspekte und Perspektiven und das Gefühl, mitten in einer das Bildungswesen erheblich betreffenden Entwicklung zu sein.

Einige globale und europäische Weichen scheinen unbemerkt schon gestellt zu sein, andere können noch beeinflusst werden. Gilt z.B. das GATS überhaupt für die deutsche Schule oder verändert es alle Strukturen? Eigentlich ist Bildung eine nationale Domäne, aber in Wirklichkeit beginnen die supranationalen ökonomischen Regelungen einen Sog auszuüben, dem die Staaten unsicher gegenüber stehen oder den sie für die Durchsetzung von Schritten benutzen, die sie im eigenen Land nicht durchsetzen könnten.

Für den Stellenwert der Thematik sprach auch, dass der Oberbürgermeister Hannovers, STEPHAN WEIL, es sich nicht nehmen ließ, die Teilnehmer persönlich zu begrüßen. Seine Wünsche für einen fruchtbaren Gedankenaustausch wurden nur durch die Tatsache begrenzt, dass für das Symposium nur acht Stunden zur Verfügung standen. R&B wird die weitere Diskussion dadurch unterstützen, dass alsbald ein Sonderheft mit den Vorträgen erscheinen wird.

Für die vielseitige inhaltliche Gestaltung des Programms durch den wissenschaftlichen Leiter des IfBB, Herrn Dr. THOMAS LANGER sowie die hervorragende Organisation durch die Herren MARC Y. WANDERSLEBEN (IfBB) und PAUL BURKHARD SCHNEIDER (Stadt Hannover) sei hier noch einmal ausdrücklich gedankt.

RED.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Institut für Bildungsforschung und Bildungsrecht e.V.
Geschäftsführung: Rechtsanwalt Marc Y. Wandersleben
Breite Str. 2 (Aegi Haus), D-30159 Hannover
Fon: 0511 – 260 918 -21 • Fax: 0511 – 260 918 -20
e-mail: info@Institut-IfBB.de

Redaktion:
Rechtsanwalt Prof. Dr. Johann Peter Vogel
Am Schlachtensee 2, D-14163 Berlin
Fon: 030 – 8026028 • Fax: 030 – 8022392

R&B – Recht und Bildung und alle darin enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Außerhalb der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Herausgebers nicht erlaubt.

ISSN 1614-8134

Satz sowie Neu- bzw. Nachbestellung von Heften:
Schreibbüro Barbara Brudlo
Holzweg 6, D-29352 Adelheidsdorf
Fon: 05085 – 981503 • Fax: 05085 – 981504
e-mail: Brudlo@Institut-IfBB.de

Druck: Integra Services gGmbH
Josef-Reiert-Straße 24, D-69190 Walldorf
Fon: 06227 – 383960 • Fax: 06227 – 3839699

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Bezugspreis: 15,- € jährlich einschl. Versandkosten

Einzelpreis: 5,- € pro Heft zuzügl. Versandkosten

Bankverbindung: Postbank Hannover
Konto 900 099 – 309 • BLZ 250 100 30